



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 540

4. August 2021

61.03.04.17-F

Änderung der Bekanntmachung über die Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 19. Juli 2021, Az. 32-S 2337-3/11

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, vom 28. Dezember 2012 (FMBl. 2013 S. 3), die durch Bekanntmachung vom 18. Juli 2013 (FMBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „2011“ gestrichen.
2. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) nach § 3 Nr. 45 Satz 2 EStG geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzungsüberlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (wie zum Beispiel Personalcomputer, Mobiltelefone, Tablets).“
3. Nr. 2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20 000 Einwohnern	125 €	1 500 €
20 001 bis 50 000 Einwohnern	199 €	2 388 €
50 001 bis 150 000 Einwohnern	245 €	2 940 €
150 001 bis 450 000 Einwohnern	307 €	3 684 €
mehr als 450 000 Einwohnern	367 €	4 404 €“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2011“ gestrichen und wird die Angabe „200 €“ durch die Angabe „250 €“ ersetzt.

4. Nr. 2.1.3 wird wie folgt gefasst.

„2.1.3 ¹Die steuerfreien Beträge gemäß Nr. 2.1.1 erhöhen sich für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 2.1.1; eine Verdoppelung des steuerfreien Mindestbetrags von 250 € monatlich kommt hingegen nicht in Betracht. ²Die Bestimmung des Begriffes „Fraktion“ ist nicht von der in einer Geschäftsordnung des Gemeinde- oder Stadtrats festgelegten Mindestzahl abhängig. ³Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, gilt die Verdoppelung für jeden der beiden Fraktionsvorsitzenden.“

5. Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250 000 Einwohnern	245 €	2 940 €
mehr als 250 000 Einwohnern	307 €	3 684 €“

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten Betrages von 250 € monatlich steuerfrei.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

6. In Nr. 2.3 Satz 2 werden die Wörter „Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit [KommZG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 [GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I], zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 [GVBl S. 619] – Vierter Teil“ durch die Wörter „Vierter Teil des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit [KommZG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 [GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. In Nr. 2.4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „200 €“ durch die Angabe „250 €“ ersetzt.

8. In Nr. 2.5 Satz 2 wird die Angabe „2011“ gestrichen.

9. Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die in Nr. 2.1.1 Satz 1 und 2, Nr. 2.1.3 Satz 1, Nr. 2.2.1 Satz 1 und 2 sowie Nr. 2.4 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Beträge gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Harald H ü b n e r
 Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.